

## **Berichtigung zum Protokoll der 4. Mitgliederversammlung vom 27.04.2018, Traktandum 6.1**

### **Statement von Walter Engelhard, letzter Satz:**

«ZGB» statt «ZG»

### **Abschnitt «Abstimmungsresultat»**

Die Abstimmung über den Antrag des Vorstandes, den Verein IG Kultur aufzulösen, führt zu folgendem Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.

Die gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten zur Vereinsauflösung erforderliche 2/3-Mehrheit wurde nicht erreicht. Gemäss Art. 14 der Statuten muss der Vereinsvorstand aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident und 4 Mitglieder) bestehen. Da alle bisherigen Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklärt haben, muss zwingend ein neuer Vorstand bestellt werden, um die Handlungsfähigkeit der IG Kultur zu gewährleisten. Ohne Vorstand ist der Verein nicht handlungsfähig (Art. 54 ZGB).

Im Laufe der anschliessenden Diskussion erklären sich fünf Mitglieder bereit, einen Vorstand ad interim zu bilden. Dieser soll die diskutierten Vorschläge zur Zukunft der IG Kultur eingehend prüfen, namentlich:

- die Rekrutierung eines neuen Vorstandes und die Erarbeitung einer Strategie für die künftige Vereinstätigkeit;
- eine Fusion oder anderweitige enge Zusammenarbeit mit dem Verein Wil Tourismus.

Im Herbst 2018 soll eine ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, an der ein definitiver Entscheid zu fällen ist. Falls sich die erwähnten Vorschläge als nicht umsetzbar erweisen, wird der interimistische Vorstand die Vereinsauflösung beantragen und die Liquidation durchführen.

Als Mitglieder des Vorstandes ad interim werden per Akklamation gewählt:

- Claudia Wandernoth;
- Elisabeth Leemann;
- Jürgen Knopp;
- Max Rohr;
- Sebastian Koller.

Willy Hollenstein erklärt seine Bereitschaft, sich an der Erarbeitung einer Zukunftsstrategie tatkräftig zu beteiligen, jedoch ausdrücklich nicht als Vorstandsmitglied. Susanne Kasper steht der IG Kultur weiterhin als Revisorin zur Verfügung und wird ebenfalls am Strategieprozess mitwirken.

Auf die Wahl eines Präsidenten wird verzichtet. Eine Vakanz des Präsidiums kann für eine Interimsphase in Kauf genommen werden, da es sich nicht um ein Vereinsorgan, oder jedenfalls nicht um ein «unentbehrliches Organ» im Sinne von Art. 54 ZGB, handelt.